

# BVG Focus Newsletter – Ausgabe Dezember 2011

Themen:

- Aufsicht im Wandel
- Wie beeinflusst die 6. IV-Revision die berufliche Vorsorge?

## Wünsche an die neue Aufsicht

**Die Aufsicht in der beruflichen Vorsorge wird in ein duales System überführt. Diese Reform bietet die Gelegenheit, das Erfolgsmodell der zweiten Säule fit für die Zukunft zu machen. Dies bedingt einen intensiven Austausch zwischen Aufsicht und Anbietern sowie Verständnis für die Bedürfnisse der Akteure.**



**Beat Kaufmann,  
Geschäftsführer  
Sammelstiftung Vita**

Am 1. Januar 2012 tritt das dritte Paket der BVG-Strukturreform in Kraft. Mit dieser letzten Etappe der Strukturreform wird die Aufsicht über die berufliche Vorsorge in ein duales System überführt. Sämtliche Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme der Auffangeinrichtung und des Sicherheitsfonds, werden in Zukunft einer kantonalen bzw. regionalen Aufsicht unterstellt sein, welche durch die neu aufzubauende Oberaufsicht beaufsichtigt wird. Diese Reform stärkt die Aufsicht deutlich und weckt gleichzeitig Erwartungen bei den Vorsorgeanbietern.

Die Sammelstiftung Vita als grösste teilautonome Sammelstiftung wünscht sich von der Oberaufsicht, dass sie rasch ihrem Auftrag zum Erlass von Standards und der Sicherstellung der Qualitätssicherung nachkommt und so gleiche Marktbedingungen für alle Vorsorgeanbieter gewährleistet. Dabei sollte der bereits enge Handlungsspielraum in der Durchführung der beruflichen Vorsorge nicht weiter eingengt, sondern nach Möglichkeit ausgedehnt werden. Auf diese Weise könnte die gesetzlich vorgesehene eigenverantwortliche Rolle der einzelnen Akteure zusätzlich gestärkt werden. Gleichzeitig gilt es, die bisher föderalistische Organisation zu vereinheitlichen, indem Prozessabläufe, Fristen, Dokumente, die Auslegung von Gesetzen etc. auf den gleichen Nenner gebracht werden.

Von der direkten Aufsicht erwarten wir auch weiterhin eine kundenorientierte Dienstleistung – dabei ist uns wichtig, dass Unklarheiten lösungsorientiert und rasch bereinigt werden können. Interpretationsspielräume, sofern vorhanden, sollten im Sinne der versicherten Personen bzw. des Arbeitgebers und auf eine unternehmerische Art und Weise wahrgenommen werden.

Die Einführung des dualen Aufsichtssystems bietet die Möglichkeit, die Gesetzgebung besser zu unterstützen. Bedürfnisse der Basis können auf kurzem Weg über die direkte Aufsichtsbehörde durch die Oberaufsicht in die Legiferierung der Parlamente eingebracht werden. Dies hilft, das teilweise verloren gegangene Vertrauen in die zweite Säule wieder aufzubauen.

Mit der Neuorganisation übernehmen die kantonalen Aufsichtsbehörden vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Verantwortung für die Beaufsichtigung von über 100 grossen Vorsorgeeinrichtungen. Diese Übergabe darf weder von den Behörden noch von den Vorsorgeeinrichtungen unterschätzt werden. Es wäre wünschenswert, dass die neuen Partner die Gelegenheit wahrnehmen, sich kennenzulernen, um eine gute Basis für die künftige Zusammenarbeit zu schaffen. Um allfälligen Missverständnissen vorzubeugen, erscheint ein Austausch über die speziellen Eigenheiten der Vorsorgeeinrichtungen unerlässlich.

### **Vielfältige Vorsorgelandschaft**

Die Vorsorgelandschaft Schweiz ist vielfältig und spiegelt die unterschiedlichen Unternehmensstrukturen wider. Den Firmen stehen viele Möglichkeiten offen, wie sie die berufliche Vorsorge durchführen wollen. Grössere Unternehmen führen oft eine eigene Vorsorgeeinrich-

tung, die lediglich den Bedürfnissen und Möglichkeiten des eigenen Unternehmens genügen muss. Kleinere Unternehmen haben diese Möglichkeit nicht und schliessen sich einer regionalen oder nationalen Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung an. Zur Fragmentierung der Vorsorgelandschaft tragen auch die unterschiedlichen Risiko-Rückdeckungsmodelle bei: Vollversicherungs-lösungen, Sparkassen-Risiko-Lösungen und autonome Einrichtungen. Die verschiedenen Modelle führen zu unterschiedlichen Anforderungen in der Durchführung (Geschäftsführung/Stiftungsrat) und der Überwachung (Experte für die berufliche Vorsorge, Kontrollstelle, Aufsichtsbehörde, Oberaufsicht).

### **Spezielle Herausforderungen für teilautonome Sammelstiftungen**

Teilautonome Sammelstiftungen decken unterschiedliche Voraussetzungen ab und sehen sich speziellen Herausforderungen gegenüber:

- Die Sicherstellung der Gleichbehandlung der versicherten Personen im Zeitpunkt bei Unterdeckung und Überdeckung.
- Aufgrund der unterschiedlichen Vorsorgepläne (jedes angeschlossene Unternehmen kann einen anderen Vorsorgeplan haben) sind Anpassungen mit Auswirkungen auf die Vorsorgeleistungen oder die Finanzierung sowie andere reglementarische Veränderungen sehr gut vorzubereiten, und die Umsetzung im Detail ist vorgängig zu überprüfen. Dies gilt auch für Anpassungen aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben.
- Systemanpassungen sind aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen und der grossen Datenmengen komplex und bedürfen einer längeren Vorbereitungs- und Umsetzungszeit.
- Die Planung ist sehr anspruchsvoll, da viele Parameter von Aussenfaktoren abhängig sind, die nur beschränkt oder gar nicht durch die Geschäftsführung und den Stiftungsrat beeinflusst werden können. **Beispiele:** [Anzahl versicherter Personen](#), [Mindestverzinsung](#)

Daher ist es notwendig, dass die direkte Aufsicht situativ an die Beurteilung von nicht alltäglichen Situationen herangeht und gemeinsam mit den Verantwortlichen Lösungen findet, die den gesetzlichen Spielraum zu Gunsten der Destinatäre nutzen.

### **Regulierungsflut eindämmen – Gesetze vereinfachen**

In den ersten Jahren nach der Einführung der obligatorischen Vorsorge 1989 gab es nur einzelne Gesetzeserweiterungen. In den vergangenen Jahren sahen sich die Anbieter in der beruflichen Vorsorge indes mit einer regelrechten Regulierungsflut konfrontiert. Den Anfang machte 2004 die erste BVG-Revision, welche in drei Etappen umgesetzt wurde und nun, mit der Einführung des dritten Paketes der Strukturreform, per 1. Januar 2012 ihren vorläufigen Abschluss findet. Inzwischen wurden bereits Korrekturen an der ersten BVG-Revision vorgenommen.

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge ist durch diese Anpassungen deutlich anspruchsvoller geworden. Selbst BVG-Profis fällt es schwer, den Überblick zu behalten. Dies liegt auch daran, dass es trotz der verschiedenen Vorsorgemodelle eine einzige und für alle Durchführungsmöglichkeiten geltende Gesetzgebung gibt, die den Überblick erschwert und in speziellen Konstellationen zu Unsicherheiten oder gar Ungleichbehandlungen bzw. Marktverzerrungen führen kann.

- **Die Neuorganisation der Aufsicht darf nicht unterschätzt werden**
- **Sie bietet die Chance, den zuletzt eingegengten Handlungsspielraum zu Gunsten der Destinatäre zu erweitern**
- **Für eine Vereinfachung der Gesetze braucht es eine intensive Kommunikation zwischen Aufsicht und Akteuren**

Hier ist die neu organisierte Aufsicht aufgefordert, auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen und die Politiker von einer klareren Gesetzgebung zu überzeugen. Wir gehen davon aus, dass die Aufgabentrennung der Aufsichtsbehörden diesen Prozess unterstützen wird.

Es gilt, die Zukunftsfähigkeit der beruflichen Vorsorge in der Schweiz zu erhalten. Verständnis für die Bedürfnisse der Vorsorgeanbieter und ein intensiver Austausch zwischen den Aufsichtsbehörden und den Vorsorgeanbietern sind der Schlüssel zum Erfolg. Nutzen wir die Möglichkeiten der neuen Aufsicht, um ein erfolgreiches Vorsorgesystem, um das uns das europäische Ausland beneidet, noch besser zu machen.

# Wie beeinflusst die 6. IV-Revision die berufliche Vorsorge?

Mit der 6. IV-Revision wird der dritte und letzte Schritt des Sanierungsplans des Bundesrats und des Parlaments für die Eidgenössische Invalidenversicherung (IV) in Angriff genommen. Das erste Massnahmenpaket der Revision, die sog. IV-Revision 6a, wird am 1. 1. 2012 in Kraft treten.

**Philip James, Rechtsdienst Leistungen Leben,  
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG**

## Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Derzeit überprüft die IV ca. alle drei bis fünf Jahre sämtliche zugesprochenen Renten darauf, ob eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustands oder beim Einkommen vorliegt. Ist ein solcher Revisionsgrund gegeben, kann eine bestehende Rente prinzipiell herauf- oder herabgesetzt beziehungsweise aufgehoben werden. Eine Änderung bei der Rente der IV hat daher grundsätzlich auch einen Einfluss auf die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge.

Neu soll sich das Rentenrevisionsverfahren stärker an der Eingliederung orientieren. Ziel ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentnern mit gezielten Massnahmen so weit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung in den Erwerbsprozess möglich wird und die Rente nicht mehr oder nicht mehr im vollen Umfang benötigt wird. Die bereits bestehenden Eingliederungsmassnahmen werden zu diesem Zweck erweitert, flexibilisiert und ergänzt. Während des Eingliederungsprozesses wird die Rente der Eidg. Invalidenversicherung weiterhin ausgerichtet.

Seit dem 1. Januar 2008 erhalten Personen mit somatoformen Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten gestützt auf ein solches Krankheitsbild nur noch im Ausnahmefall eine Rente. Die IV prüft bei diesen Krankheiten, ob die Erwerbsunfähigkeit aus objektiver Sicht überwindbar wäre oder nicht. Es wird nun für die IV und berufliche Vorsorge eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung und Anpassung von Renten geschaffen, die bereits vor dem 1. Januar 2008 gesprochen wurden. Ausgenommen sind Personen ab 55 Jahren sowie Versicherte, die seit mehr als 15 Jahren eine Rente beziehen. Für diesen Personenkreis ist eine Besitzstandsgarantie vorgesehen, da eine Wiedereingliederung praktisch kaum mehr in Frage kommt.

Mit diesen und weiteren Massnahmen wird erwartet, dass sich auch die Arbeitgeber vermehrt an der Wiedereingliederung beteiligen und damit von niedrigeren Kosten für die Pensionskasse profitieren. Die administrative Abwicklung des Einarbeitungszuschusses soll vereinfacht werden und für den Arbeitsversuch gelten klare Regeln. Ausserdem hat der Arbeitgeber bis zu drei Jahre nach erfolgreicher Eingliederung Anspruch auf eine Beratung und Begleitung während des Eingliederungsprozesses.

## Dreijährige Auffangregelung bei Scheitern einer Wiedereingliederung

Beim Arbeitsversuch geht es darum, die tatsächliche Leistungsfähigkeit einer versicherten Person im Arbeitsmarkt während längstens sechs Monaten zu testen. Diese Eingliederungsmassnahme erfolgt auf Verfügung der IV. Während des Arbeitsversuchs hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld; Rentenbezüger wird die IV-Rente weiter ausbezahlt.

Während des Arbeitsversuchs besteht ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis nach Obligationenrecht, sondern ein öffentlich-rechtliches. Dem Einsatzbetrieb entstehen somit keine Lohn- und Versicherungskosten. Die konkreten Rechte und Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden durch sinngemässen Verweis auf arbeitsrechtliche Bestimmungen geregelt.

Da beim Arbeitsversuch kein Arbeitsverhältnis nach OR besteht, ist die versicherte Person bzw. der Rentenbezüger in dieser Phase auch nicht dem BVG unterstellt. Es besteht weder Beitragspflicht noch Leistungsanspruch. Eine bereits bestehende Invalidenrente der beruflichen Vorsorge wird weiter ausgerichtet.

Ist der Arbeitsversuch bzw. die Wiedereingliederungsmassnahme erfolgreich, so wird die Invalidenrente der IV herabgesetzt oder aufgehoben. Neu läuft die Invalidenrente der beruflichen Vorsorge während einer Schutzfrist von höchstens drei Jahren weiter. Erst nach Ende der Schutzperiode kann die Vorsorgeeinrichtung die Invalidenleistungen anpassen oder aufheben. Danach erfolgen die Aufnahme in die Pensionskasse des Wiedereingliederungsarbeitgebers und die Anpassung der Invalidenrente der Vorsorgeeinrichtung.

Scheitert die Wiedereingliederungsmassnahme, bleibt die bisherige Vorsorgeeinrichtung in demselben Mass leistungspflichtig wie vor dem Eingliederungsversuch. In der Eidg. IV wird bei einer erneuten gesundheitsbedingten Leistungseinbusse während der Wiedereingliederung eine Übergangsleistung ausgerichtet und der Invaliditätsgrad neu geprüft. Bei der 2. Säule bleibt während dieser drei Jahre in jedem Fall die bisherige Vorsorgeeinrichtung zuständig – unabhängig davon, ob eine erneute gesundheitsbedingte Leistungseinbusse eintritt oder nicht. Die versicherte Person behält gegenüber dieser Einrichtung alle Rechte, die mit der Invalidität verbunden sind, namentlich im Bereich der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen und der Weiterführung des Alterskontos.

Als weitere Massnahme ist eine stärkere finanzielle Entlastung der Eidg. IV geplant: ein neuer Finanzierungsmechanismus beim Bundesbeitrag zu den Kosten der IV, mehr Wettbewerb bei Hilfsmitteln, zum Beispiel durch Ausschreibungen anstelle von Tarifverträgen und Pauschalen. Ein Assistenzbeitrag schliesslich soll es Behindereten ermöglichen, jemanden für die eigene Betreuung anzustellen.

Entscheidend für den Erfolg der IV-Revision 6a sind insbesondere die Arbeitgeber. Die IV-Stellen haben neue Möglichkeiten erhalten, interessierten Arbeitgebern mit Beratung, Früherfassung und Massnahmen der Frühintervention zur Seite zu stehen. Arbeitgeber, die eine Eingliederungsmassnahme ermöglichen, können bei der IV auch finanzielle Unterstützung beantragen. Mit dem Arbeitsversuch kann ein Betroffener im Betrieb getestet werden. Sobald ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, kann der Arbeitgeber einen Einarbeitungszuschuss geltend machen. Gegebenenfalls steht dem Arbeitgeber eine Entschädigung für allfällige Beitragserhöhungen bei der beruflichen Vorsorge und der Krankentaggeldversicherung zu.

Kontakte: [www.iv-stelle.ch](http://www.iv-stelle.ch)

Informationspaket: [www.ahv-iv.info/arbeitgeber](http://www.ahv-iv.info/arbeitgeber)

**Redaktion:** Richard Klaus,  
044 628 44 83, [richard.i.klaus@zurich.ch](mailto:richard.i.klaus@zurich.ch)

Herausgeber  
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG  
Thurgauerstrasse 80  
8050 Zürich  
[www.zurich.ch](http://www.zurich.ch)

 **ZURICH**<sup>®</sup>  
*Because change happenz*<sup>®</sup>